

Reglement für die Zuteilung des jährlichen Gemeindebeitrages an die politischen Parteien und selbständige Wählergruppen

15. Dezember 1972 mit Änderungen bis 2. November 2016

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 15. Dezember 1972; Inkrafttreten am 1. Januar 1973 (siehe Art. 5 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 22. Oktober 1982 (Art. 3).

Änderung vom 21. Juni 1999 (Art. 2, 3); Inkrafttreten am 1. Januar 2000 (siehe Beschluss vom 21. Juni 1999).

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen) durch Verwaltungsorganisationsverordnung; Inkrafttreten am 1. Mai 2006 (siehe Art. 44 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006 und GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Änderung vom 2. November 2016 (Art. 1, 3, 4); Inkrafttreten am 1. Januar 2017 (siehe GRB 609/16 vom 2. November 2016).

Das Parlament von Köniz erlässt gestützt auf Art. 66 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961 das nachstehende

Reglement für die Zuteilung des jährlichen Gemeindebeitrages an die politischen Parteien und selbständige Wählergruppen¹

Art. 1²

Grundsatz

Zur Förderung der Aktionsfähigkeit von Parteien und selbständigen Wählergruppen beantragt der Gemeinderat die Aufnahme eines angemessenen Betrages in das jeweilige Budget der Gemeinde.

Art. 2³

Anspruch

Anspruchsberechtigt auf einen Anteil am Betrag gemäss Art. 1 sind Parteien und selbständige Wählergruppen, die mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in das Parlament abordnen.

Art. 34

Zuteilung

Die Verteilung des gesamten durch die Gemeinde im Budget bewilligten Betrages unter den Anspruchsberechtigten erfolgt nach dem Vertretungsverhältnis im Parlament (ein Vierzigstel pro Sitz).

Art. 45

Auszahlung

Die Anteile werden auf Grund des rechtskräftigen Budgets jeweils in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres ausbezahlt.

Art. 5

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006).

² Fassung vom 2. November 2016

Fassung vom 21. Juni 1999

⁴ Fassung vom 2. November 2016

Fassung vom 2. November 2016

Art.13

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Köniz, 15. Dezember 1972

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

Plattner E. Hiltbrunner